

Statuten
der Schützengesellschaft
Lengnau Aargau
vom Januar 2008



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

¹Die Schützengesellschaft Lengnau, gegründet im Jahre 1869 mit Sitz in Lengnau Aargau, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens und der Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren erachtet der Verein die Förderung und Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung als wichtig.

²Der Verein ist Mitglied des Bezirksschiessverbandes Zurzach, des Aargauer Schiesssportverbandes und des Schweizer Schiesssportverbandes. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 2 Mitgliedschaft

¹Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder.

²Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

³Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3 Anmeldung zur Mitgliedschaft

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet in erster Instanz über die Aufnahme. Die endgültige Aufnahme als Mitglied in den Schützenverein wird durch die ordentliche Generalversammlung mittels Abstimmung beschlossen.

Art. 4 Teilnehmer an Bundesübungen

¹Schützinnen und Schützen (Nichtmitglieder), welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

²Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 5 Zu widerhandlung von Angehörigen der Armee

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zu melden.

Art. 6 Ausschluss

¹Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

²Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

³Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 7 Austritt

¹Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

²Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 8 Passivmitglieder

¹Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Freimitglieder

¹Aktivmitglieder, die dem Verein während 25 Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

²Sie bezahlen einen durch die Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag.

Art. 10 Ehrenmitglieder

¹Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a. Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
- b. Schützinnen und Schützen, die während mindestens 30 Jahren Mitglied im Verein sind oder im Vorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

²Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

³Sie bezahlen, sofern sie noch aktiv schiessen, einen durch die Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag.

Art. 11 Junioren

Junioren sind Schützinnen und Schützen zwischen dem 10. und 20. Altersjahr. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder und bezahlen den von der Generalversammlung für diese Kategorie festgelegten Jahresbeitrag.

III. Organisation

Art. 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung und Vereinsversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisoren

Art. 13 Generalversammlung und Vereinsversammlung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmezählern und Tagespräsidenten
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Mitgliedermutation, Aufnahmen und Auschlüsse
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Wahlen: Vorstand, Präsident, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ehrungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ehrung erfolgreicher Schützinnen und Schützen
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Fusion oder Auflösung des Vereins

²General- und Vereinsversammlungen können einberufen werden:

a. durch den Vorstand

b. auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte. Einem solchen Begehren muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten ab Eingang Folge leisten.

³Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

⁴Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden General- oder Vereinsversammlung behandelt werden.

⁵Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Vorstand

¹Der Vorstand wird an der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Er besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

²Der Präsident der Schützengesellschaft wird durch die ordentliche Generalversammlung in einer eigens abgehaltenen Wahl bestimmt. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Revisoren

Die Revisoren werden an der ordentlichen Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 16 Organisation und Verantwortung des Vorstandes

¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidentin / Präsident
- b) Aktuarin / Aktuar (Vizepräsidentin / Vizepräsident)
- c) Kassiererin / Kassier
- d) Schützenmeisterin 1 / Schützenmeister 1 (Schiessaktuarin / Schiessaktuar, Mitgliederverwaltung)
- e) Schützenmeisterin 2 / Schützenmeister 2
- f) Nachwuchsleiterin / Nachwuchsleiter
- g) Jungschützenleiterin / Jungschützenleiter
- h) Materialverwalterin / Materialverwalter
- j) Munitionsverwalterin / Munitionsverwalter
- k) Mitglied der Betriebskommission der Regionalschiessanlage Rekingen Aargau

²Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Vereinsleitung, den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der General- oder Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Vorschlages und der Jahresrechnung
- Erstellen der Rapporte und Berichte
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 500.-- (Munitionskauf ausgeschlossen).

Art. 17 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

¹Die Präsidentin/der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet die Vorstandssitzungen und die General- und Vereinsversammlungen. Sie/er trifft alle notwendigen Anordnungen und überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder, sorgt für die Beachtung der Statuten und sonstigen Vorschriften. Sie/Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Zusammen mit der/dem Aktuarin/Aktuar und der/dem Kassiererin/Kassier führt sie/er die rechtsverbindliche Unterschrift.

²Die Aktuarin/der Aktuar ist Protokollführerin/Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Sie/er verfasst den Schiessbericht und die öffentlichen Publikationen. Sie/er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzerinnen und Besitzern von Leihwaffen. Die Aktuarin/der Aktuar ist die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten. Sie/er unterstützt sie/ihn in ihren/seinen Funktionen. Ihre/Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die der Präsidentin/des Präsidenten.

³Die Kassiererin/der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Sie/er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die sie/er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat sie/er zinstragend anzulegen. Sie/er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit der Präsidentin/dem Präsidenten im Rechnungswesen.

⁴Den Schützenmeisterinnen/den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Sie können als Hilfsleiter in der Ausbildung des Nachwuchses zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse der Schiessschulen SGS / SPS besucht haben. Einer Schützenmeisterin/einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.

⁵Die Jungschützenleiterin/der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Sie/er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes und der Verbände. Sie/er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

⁶Die Nachwuchsleiterin/der Nachwuchsleiter betreut die Junioren.

⁷Die Munitionsverwalterin/der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

⁸Die Materialverwalterin/der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.

⁹Das Mitglied der Betriebskommission der Regionalschiessanlage Rekingen Aargau ist der Vertreter der Schützengesellschaft Lengnau Aargau und vertritt deren Anliegen an den entsprechenden Anlässen.

¹⁰Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 18 Haftung

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 19 Entschädigung

¹Die Vorstandsmitglieder bezahlen den Mitgliederbeitrag der für sie gültigen Mitgliederkategorie. Den Vorstandsmitgliedern wird eine Jahresentschädigung ausgerichtet; ausserdem haben sie Anspruch auf die Vergütung der Telefon-, und Portoauslagen. Die mit besonderen Aufgaben betrauten Funktionäre werden ebenfalls entschädigt.

²Die Ansätze für die Entschädigungen werden von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser der/dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die/Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 21 Die Rechnungsrevisoren

Es werden 2 Revisorinnen/Revisoren gewählt. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 22 Lizenzierung der Vereinsmitglieder

Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorganes, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

Art. 23 Vereinsjahrdauer

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Art. 24 Beiträge der Vereinskasse zugunsten der Mitglieder

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 25 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

Art. 26 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Austretende Mitglieder verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 27 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

²Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

³Eine die Höhe des Mitgliederbeitrages übersteigende Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 28 Publikationen

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 29 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.

Art. 30 Statutenabgabe

Die Statuten sind jedem Mitglied abzugeben. Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt ein Mitglied diese Statuten und verpflichtet sich, den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

Art. 31 Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereines kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder.

²Das Vereinseigentum ist der Gemeinde Lengnau Aargau zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach zwanzig Jahren geht es in das Eigentum der Gemeinde über.

Art. 32 Vereinsvermächtnis bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins werden Archive und Vermögen der Gemeinde Lengnau Aargau zur Verwaltung für die Dauer von 20 Jahren übergeben. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diese Archive und das Vermögen zu übergeben.

Art. 33 Inkraftsetzung

Vorstehende Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung der Schützengesellschaft Lengnau Aargau angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband und die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 09. März 1976, sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Genehmigung Schützengesellschaft Lengnau Aargau:

Der Präsident:

Ort / Datum:

Der Aktuar:

Genehmigung Aargauer Schiesssportverband:

Der Präsident:

Ort / Datum:

Die Abteilungsleiterin Administration:

Ort / Datum:

Genehmigt Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau:

Der Chef:

Ort / Datum:

09.01.2008

Militär und Bevölkerungsschutz
des Kantons Aargau

Der Chef:

Oberst Widmer Martin

Aargau, 23.1.08

9/9